

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.53 vom 26. September 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.53)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.53 du 26 septembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.53 del 26 settembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Entscheide des Regierungsrates unterstehen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100) dem Rekurs an das Verwaltungsgericht. Daraus folgt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Rekurrent von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den form- und fristgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob der Regierungsrat öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- bzw. Verfahrensvorschriften verletzt oder sein Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

### **E. 2**

Strittig im vorliegenden Verfahren ist die Einhaltung der Frist zur Einreichung der Rekursbegründung im Rekursverfahren vor dem Regierungsrat (E. 2.1 ■ 2.3). Sollte die Frist nicht eingehalten worden sein, wäre im Folgenden (unten E. 3) die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu prüfen.

2.1 Der Regierungsrat hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, gemäss § 46 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz [OG; SG 153.100]) seien Rekurse innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden und nach § 46 Abs. 2 OG innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, zu begründen (angefochtener Entscheid, E.II.3). Im vorliegenden Fall sei der Einspracheentscheid dem Rekurrenten am 30. November 2015 zugestellt worden. Mit seiner Eingabe vom 9. Dezember 2015 habe der Rekurrent seinen Rekurs zwar fristgerecht angemeldet, die Rekursbegründung resp. das entsprechende Fristerstreckungsgesuch habe er hingegen erst nach Ablauf der am 30. Dezember 2015 endenden Frist eingereicht. Mit dem gemeinsam mit seinem Bruder am 5. Januar 2016 der Schweizerischen Post übergebenen Fristerstreckungsgesuch habe der Rekurrent die Frist nach § 46 Abs. 2 OG nicht eingehalten (angefochtener Entscheid, E.II.4). Im Weiteren hat der Regierungsrat festgehalten, bei in Gesamteigentum stehenden Liegenschaften bildeten die Beteiligten aufgrund des Gesamthandverhältnisses eine notwendige Streitgenossenschaft und seien in zivilrechtlichen Angelegenheiten nur gemeinsam zur Prozessführung befugt. Daraus könne aber nicht geschlossen werden, dass nicht jedem Mitglied der Gesamthandschaft in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten ein

individuelles Beschwerderecht zuerkannt werde, sofern mit dem Rechtsmittel belastende oder pflichtbegründende Anordnungen beseitigt werden sollen (angefochtener Entscheid, E.II.7). Auch ergäben sich aus der Tatsache des Gesamteigentums keine gleichen Fristen zur Rekursanmeldung oder Begründung. Das Verhalten der Parteien lasse ferner darauf schliessen, dass ihnen die Fristen und deren Berechnung bekannt waren (angefochtener Entscheid, E.II.8).

2.2. Der Rekurrent rügt die mangelhafte Eröffnung des Einspracheentscheids durch den Gemeinderat. Der Regierungsrat habe ausser Acht gelassen, dass im Falle einer notwendigen Streitgenossenschaft der Anspruch nur einer Gesamtheit von Personen zustehe. Folgerichtig könnten die Streitgenossen auch nur Adressaten einer Verfügung sein (Rekursbegründung, Rz. 13). In diesem Zusammenhang verweist der Rekurrent auf § 52 Abs. 3 der Bau- und Planungsverordnung ([BPV; SG 730.110]; Rekursbegründung, Rz. 14). Sinn und Zweck von § 52 Abs.

### **E. 3**

Hat der Rekurrent sein Gesuch um Fristerstreckung für die Einreichung der Rekursbegründung verspätet eingereicht, ist eine allfällige Wiedereinsetzung des Rekurrenten in den vorigen Stand zu prüfen.

3.1 Im angefochtenen Entscheid hält der Regierungsrat fest, er habe mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 explizit auf die einzuhaltenden Fristen aufmerksam gemacht und über die Folgen eines Säumnisses informiert. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei deshalb abzulehnen (angefochtener Entscheid, E.II.12). Demgegenüber macht der Rekurrent geltend, der Regierungsrat habe eine unklare Rechtslage perpetuiert und aggraviert (Rekursbegründung, Rz. 19 ff.). Indem der Regierungsrat mit Verfügung vom 22. Dezember 2016 zwar die Vereinigung der Verfahren angenommen habe, aber für die beiden Streitgenossen die künstliche Trennung der Fristen für die Begründung beibehalten habe, sei für ihn und seinen Bruder weitere Unklarheit und Rechtsunsicherheit geschaffen worden (Rekursbegründung, Rz. 21). Im gemeinsamen und unter derselben Verfahrensnummer geführten Rekursverfahren habe er aufgrund der ausdrücklich verfügten Verfahrensvereinigung davon ausgehen dürfen, dass die seinem federführenden Bruder angesetzte Begründungsfrist massgeblich sei (Rekursbegründung, Rz. 21).

3.2 Das auf das verwaltungsinterne Rekursverfahren anwendbare OG enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine versäumte Frist wiederhergestellt werden kann. Das Verwaltungsgericht anerkennt aber in ständiger Rechtsprechung die sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowohl für das verwaltungsinterne als auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Für das verwaltungsinterne Verfahren wird praxisgemäss die Regelung von § 147 Abs. 5 des baselstädtischen Steuergesetzes (StG; SG 640.100) analog angewandt (VGE VD.2015.58 vom 8. Juni 2015 E.2.3, VGE VD.2013.34 vom 21. Oktober 2013 E. 2.2.1, mit Hinweisen). § 147 Abs.

### **E. 5**

StG setzt für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die säumige Person von der Einhaltung der verpassten Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war. Damit wird ein allgemeines Prinzip des Verfahrensrechts zum Ausdruck gebracht, wonach die Wiederherstellung einer gesetzlichen Frist verlangt werden kann, wenn eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldet davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln

(BGer 1C\_491/2008 vom 10. März 2009 E. 1.2; Häfelin/ Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 1653; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., N 115). Als unverschuldet gilt ein Versäumnis, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Massgeblich sind nur Gründe, die einer Person die Wahrung ihrer Interessen auch bei Einsatz der gehörigen Sorgfalt gänzlich verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren. Taugliche Entschuldigungsgründe bilden etwa Naturkatastrophen, Militärdienst oder eine schwerwiegende Erkrankung. Arbeitsüberlastung, organisatorische Unzulänglichkeiten oder Ferien fallen hingegen nicht darunter (Vogel, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2008, Art. 24 N 10 mit Hinweisen).

3.3 Der Rekurrent erhob am 14. April 2015 gemeinsam mit seinem Bruder Einsprache gegen den Entwurf der Zonenplanrevision Riehen, welcher die Umzonung des in Gesamteigentum stehenden Grundstücks (Grundbuch Riehen, Sektion [ ], Parzelle [ ]) von der Bau- in die Landwirtschaftszone vorsah. Die Planfestsetzungsbeschlüsse sowie die Beschlüsse des Einwohnerrates betreffend die Einsprache wurden dem Rekurrenten am 30. November 2015, seinem Bruder am 7. Dezember 2015 zugestellt. In der Folge meldeten der Rekurrent und sein Bruder gemeinsam am 9. Dezember 2015 Rekurs beim Regierungsrat an. Mit zwei Schreiben vom 22. Dezember 2015 informierte der Regierungsrat den Rekurrenten und seinen Bruder über die aufgrund ihrer gemeinsam unterzeichneten Rekursanmeldung verfügte Verfahrensvereinigung und machte die Parteien in separaten Schreiben auf die individuell geltende Frist zur Einreichung der Rekursbegründung ■ 30 Tage seit Zustellung der Verfügung am 30. November 2015 bzw. 7. Dezember 2015 ■ aufmerksam. Nachdem der Rekurrent und sein Bruder am 5. Januar 2016 um Erstreckung der Begründungsfrist bis zum 31. Januar 2016 ersucht hatten, informierte der Regierungsrat den Rekurrenten mit Schreiben vom 8. Januar 2016 über das Frist säumnis und verfügte die Trennung der Verfahren.

Dem Rekurrenten ist zuzugestehen, dass aufgrund der verschiedenen Eröffnungsdaten des Einspracheentscheids und der späteren Vereinigung der beiden Verfahren eine unklare Rechtslage entstanden ist. Zu beachten ist aber, dass der Regierungsrat diese Unklarheiten mit seinem Schreiben vom 22. Dezember 2015, worin er explizit auf den für den Rekurrenten massgeblichen Fristbeginn hinwies, beseitigt hat. Auf dieses Schreiben hin hätte sich der Rekurrent nach Treu und Glauben innert Frist an den Regierungsrat wenden müssen, wenn er mit dessen Auffassung nicht einverstanden gewesen wäre oder weitere Unklarheiten für ihn bestanden hätten. Ohne Weiteres wäre auch ein Fristerstreckungsgesuch innert der im Schreiben vom 22. Dezember 2015 genannten Frist möglich gewesen, wenn er seine Rekursbegründung gemeinsam mit seinem Bruder hätte einreichen wollen. Von einer unverschuldeten Säumnis bei der Einhaltung der Frist und damit von einem Wiedereinsetzungsgrund im Sinne der vorstehenden Erwägungen (E. 3.2) kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.

4.

Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Rekurrent dessen Kosten zu tragen (§ 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.